Stadt Blumberg

Datum	Bauantragsverzeichnis
15.10.2026	Jahr 2026 Nr. 27

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom
	25.08.2026

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg-Fützen, Singener Str. 5, Flst. Nr. 294**

☒ erteilt.

☐ nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100". Siehe Plan im Anhang

☒ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100".

4. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt

☐ nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☐ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr.

Bürgermeisteramt

15.10.26 F. Müller

Datum, Unterschrift

Bauvorhaben:
Einbau einer Wohnung in das Erdgeschoss des bestehenden Werkstattgebäudes

Planverfasser-/in:
IB Schweizer
Herr Jan Schweizer
Achdorfer Str. 29
78176 Blumberg

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Einbau einer Wohnung in das Erdgeschoss des bestehenden Werkstattgebäudes
Singener Str. 5, 78176 Blumberg-Fützen, Flst. Nr. 294

Das Baugrundstück Flst. Nr. 294 befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Am 14.10.2024 hat der Bauherr eine Bauvoranfrage zum o. g. Bauvorhaben mit der Bitte um Prüfung der Zulässigkeit eingereicht. Diese Bauvoranfrage wurde durch die Baurechtsbehörde am 25.02.2025 positiv beschieden.

Das bestehende Werkstattgebäude wird im Erdgeschoss baulich verändert bzw. durch den Einbau einer Wohnung umgenutzt. Eine Erweiterung des Gebäudes ist nicht geplant.

Da das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB zulässig ist, kann das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden kann.